

RESOLUTION 56/177

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/585, Ziffer 7)⁵³⁹.

56/177. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten wurde, und auf die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt", die vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf abgehalten wurde,

bekräftigend, dass die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm⁵⁴⁰ sowie die von der Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung⁵⁴¹ den grundlegenden Rahmen für die Förderung der sozialen Entwicklung für alle auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene bilden,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁴²,

sowie unter Hinweis auf die auf den großen Konferenzen, Sondertagungen und Gipfelkonferenzen der Vereinten Nationen und im Rahmen ihrer Folgeprozesse eingegan-

nen Verpflichtungen sowie auf die in den einschlägigen Erklärungen der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebrachten Grundsätze und *in Bekräftigung* dieser Verpflichtungen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 55/46 vom 29. November 2000 über die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung,

1. *bekräftigt* die auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung von den Staats- und Regierungschefs eingegangenen und in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und dem Aktionsprogramm⁵⁴⁰ enthaltenen Verpflichtungen, mit denen ein neuer Konsens darüber hergestellt wurde, die Menschen in den Mittelpunkt der Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung zu stellen, und gelobt wurde, die Armut zu beseitigen und eine produktive Vollbeschäftigung und die soziale Integration zu fördern, um stabile, sichere und gerechte Gesellschaften für alle Menschen zu verwirklichen;

2. *bekräftigt außerdem* die auf der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung gefassten Beschlüsse über weitere Maßnahmen und Initiativen zur Beschleunigung der sozialen Entwicklung für alle, die in den Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung⁵⁴¹ enthalten sind;

3. *betont*, wie dringend notwendig es ist, die in der Kopenhagener Erklärung und dem Aktionsprogramm sowie in den Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung enthaltenen sozialen Entwicklungsziele bei der Festsetzung der Wirtschaftspolitik in den Mittelpunkt zu stellen, namentlich bei denjenigen Politiken, die Einfluss auf die Binnen- und die Weltmarktkräfte sowie die Weltwirtschaft haben;

4. *befürwortet* aufeinander abgestimmte und sich gegenseitig verstärkende Folgemaßnahmen zu der Kopenhagener Erklärung und dem Aktionsprogramm, den Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung und der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen und betont dabei die starken Wechselbeziehungen in Bezug auf Fragen der sozialen Entwicklung;

5. *bittet* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Kommission für soziale Entwicklung, die Regionalkommissionen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche Foren, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats vordringlich und in koordinierter Weise alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Umsetzung aller Verpflichtungen und Zusagen sicherzustellen, die in der Kopenhagener Erklärung und dem Aktionsprogramm sowie in den Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung enthalten sind, und weiter aktiv an ihren Folgeprozessen mitzuwirken;

6. *erkennt an*, dass die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung eine verstärkte Zusammenarbeit auf Regionalebene erfordert, un-

⁵³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁵⁴⁰ *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁵⁴¹ Resolution S-24/2, Anlage.

⁵⁴² Siehe Resolution 55/2.

ter anderem durch die Förderung des Dialogs zwischen regionalen und subregionalen Gruppen und Organisationen, die Ermutigung zur Umsetzung regionaler Agenden für die soziale Entwicklung, soweit vorhanden, und die an die Empfängerländer, die Geberregierungen und -organisationen sowie die multilateralen Finanzinstitutionen gerichtete Aufforderung, die von den Regionalkommissionen und den regionalen und subregionalen Organisationen aufgestellten regionalen Agenden für die soziale Entwicklung unter anderem in ihren Finanzierungspolitiken und -programmen stärker zu berücksichtigen;

7. *erklärt erneut*, dass zur Herbeiführung einer stärkeren und wirksamen internationalen Zusammenarbeit und Hilfe zu Gunsten der Entwicklung, namentlich der sozialen Entwicklung, ein starkes politisches Engagement seitens der internationalen Gemeinschaft erforderlich ist und dass die Mobilisierung inländischer wie ausländischer Entwicklungsressourcen aus allen Quellen für die Verwirklichung der Kopenhagener Erklärung und des Aktionsprogramms sowie der Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung unverzichtbar ist;

8. *begrüßt* die Einberufung der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) stattfinden und sich mit der Mobilisierung in- und ausländischer Ressourcen zu Gunsten der sozialen Entwicklung befassen wird, sowie des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, der vom 2. bis 11. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) stattfinden wird, und bittet die Vorbereitungsausschüsse und die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Gremien, die an der Vorbereitung und Weiterverfolgung dieser Konferenzen beteiligt sind, die Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung zu berücksichtigen;

9. *bekräftigt*, dass der Folgeprozess des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung auf der Grundlage eines integrierten Konzepts der sozialen Entwicklung und im Rahmen koordinierter Folgemaßnahmen zu den großen internationalen Konferenzen und Gipfelkonferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten erfolgen wird, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Resolution 2001/21 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2001 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen;

10. *erklärt außerdem erneut*, dass es zur Verwirklichung und Weiterverfolgung der Kopenhagener Erklärung, des Aktionsprogramms und der Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung einer wirksamen Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den in Betracht kommenden Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, bedarf und dass es sicherzustellen gilt, dass diese in die Planung, Ausarbeitung, Durchführung und Evaluie-

rung der sozialpolitischen Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene mit einbezogen werden;

11. *bekräftigt ferner*, dass die Kommission für soziale Entwicklung als Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats auch weiterhin die Hauptverantwortung für die Weiterverfolgung und Überprüfung der weiteren Umsetzung der in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung tragen wird;

12. *bittet* die Regierungen, die Arbeit der Kommission für soziale Entwicklung unter anderem durch die Teilnahme hochrangiger Vertreter für soziale Entwicklungsfragen und -politik zu unterstützen, die auf einzelstaatlicher Ebene erzielten Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig zu bewerten und der Kommission diesbezügliche Informationen freiwillig zu übermitteln;

13. *berücksichtigt*, dass sich die Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer vierzigsten Tagung im Jahr 2002 mit dem vorrangigen Thema "Integration der Sozial- und Wirtschaftspolitik" befassen wird, und betont, wie wichtig es ist, dass die zuständigen Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen aktiv an der Arbeit der Kommission mitwirken und dazu beitragen;

14. *nimmt Kenntnis* von dem *Report on the World Social Situation (Weltsozialbericht) 2001*⁵⁴³ und ersucht den Generalsekretär, die Berichte künftig alle zwei Jahre vorzulegen;

15. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁴⁴;

16. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über diese Frage vorzulegen.

RESOLUTION 56/228

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/573, Ziffer 17)⁵⁴⁵.

⁵⁴³ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.01.IV.5.

⁵⁴⁴ A/56/140.

⁵⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Belarus, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Griechenland, Iran (Islamische Republik) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas), Irland, Island, Italien, Kroatien, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Spanien, Ukraine, Ungarn und Vietnam.